Satzung

Hoffnung für Kirgisien e.V.

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Hoffnung für Kirgisien“ (nachfolgend Verein genannt)
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt sodann den Zusatz „e.V.“
3. Der Verein hat seinen Sitz in Vaterstetten.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Registrierung und endet am 31.12. des laufenden Jahres

§2 Zweck des Vereins

1. Der Verein hat Aufgaben im Bereich des Sozialen, der Bildung und Erziehung, der Gesundheitsförderung, der Umwelt und der Armutsbekämpfung. Durch die Vereinstätigkeit soll ein Beitrag zur Völkerverständigung, zur Entwicklungszusammenarbeit und zum wissenschaftlichen Austausch geleistet werden.
2. Der Zweck des Vereins ist die Unterstützung von hilfebedürftigen Einzelpersonen und Familien in Kirgistan (z.B. Waisenkinder, Behinderte und andere Benachteiligte).
3. Der Verein möchte einen nachhaltigen Beitrag zur Verbesserung der Lebenssituation bedürftiger Menschen in Kirgistan leisten. Dabei sollen „Hilfe zur Selbsthilfe“ und Prävention eine große Bedeutung zukommen. Die Tätigkeiten des Vereins umfassen:
    a. das Sammeln von Geld- und Sachspenden nebst Versendung nach Kirgistan
    b. die Förderung des Informationsaustausches zwischen gemeinnützigen Organisationen und anderen lokalen Stellen vor Ort, um deren Arbeit und die Arbeit des Vereins zu unterstützen bzw. zu erleichtern
    c. die Unterstützung und Durchführung von der Allgemeinheit zugänglichen Informations-, Austausch- und Vernetzungsveranstaltungen (Konferenzen, Tagungen, Lehrgänge, Workshops, Ausstellungen und andere Veranstaltungen) im In- und Ausland mit dem Ziel, Lern- und Veränderungsprozesse darzustellen und zu moderieren.
    d. die finanzielle Unterstützung anderer gemeinnütziger Vereinigungen im In- und Ausland, sofern sie denselben Zweck wie der Verein verfolgen und gemeinnützig sind
    e. die Aus- und Fortbildung von Ehrenamtlichen, Partnerfachkräften und anderen Interessierten, um deren Kompetenzen für die Arbeit mit der Zielgruppe zu verbessern.
    f. die Unterstützung und Durchführung von Evaluationen zu den durchgeführten Projekten sowie die Publikation von Ergebnissen, Erfahrungsberichten und wissenschaftlichen Evaluationen.
    g. die internationale Zusammenarbeit mit akademischen Institutionen, Bildungsträgern, zivilgesellschaftlichen Organisationen, mit der Wirtschaft, politischen und institutionellen Körperschaften sowie anderen Organisationen mit vergleichbaren Zwecken wie der Verein.
    h. weitere Maßnahmen, die geeignet sind, die Zwecke des Vereins zu fördern
4. Der Verein ist keine Partei und ist politisch und wirtschaftlich nicht gebunden. Seine Tätigkeit ist der Freiheit von Wissenschaft, Forschung und Lehre verpflichtet. Der Verein verfolgt weder

konfessionelle noch parteipolitische noch weltanschauliche Ziele. Er vertritt keine Berufs- oder Standesinteressen.

5. Zuwendungen können in Form von Sach- oder Geldspenden erfolgen.
6. Der Verein kann mit den zur Verfügung stehenden Mitteln sowohl andere gemeinnützige Vereine fördern, als auch die Mittel direkt oder über Kontaktpersonen im Land Kirgistan Bedürftigen übergeben. Der Verein handelt somit ausdrücklich nicht ausschließlich als Förderverein.

§3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein darf keine anderen, als die in dieser Satzung bezeichneten Zwecke verfolgen.
2. Der Verein darf keinen Gewinn anstreben, insbesondere dürfen seine Mitglieder keinen Gewinnanteil oder sonstige zweckfremde Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins erhalten.
3. Etwaige Mittel des Vereins dürfen nur zur Förderung der Aufgaben des Vereins verwendet werden
4. Der Verein darf keine Person durch zweckfremde Zuwendungen oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
5. Bei Auflösung, Aufhebung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke verpflichtet sich der Verein alle bestehenden Forderungen zu erfüllen und restliches, eventuell noch vorhandenes Vermögen ausschließlich dem gemeinnützigen und mildtätigen Verein Uplift-Aufwind e.V. zuzuleiten. Sollte dieser Verein den Gemeinnützigkeitsstatus verloren haben oder aufgelöst worden sein, so ist das vorhandene Vermögen ausschließlich der UNESCO zuzuleiten. Diese hat es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zur Unterstützung von Projekten in Kirgistan zu verwenden.
6. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§4 Rechtsgrundlagen

1. Die Satzung des Vereins sowie die Beschlüsse der satzungsmäßigen Organe sind für alle Mitglieder grundsätzlich bindend. Daneben steht der ordentliche Rechtsweg offen. Rechtsgrundlage ist die Satzung.

§5 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat ordentliche, fördernde sowie Ehrenmitglieder
2. Die Anzahl der ordentlichen Mitglieder ist auf 30 beschränkt.
3. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins fördert und die Satzung anerkennt. Ordentliche Mitglieder haben ein Stimmrecht.
4. Fördernde Mitglieder können natürliche oder juristische Personen sowie Personenvereinigungen werden, die die Zwecke des Vereins unterstützen. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht. Fördernde Mitglieder können die Höhe ihres Mitgliedsbeitrags selber wählen.
5. Über die Aufnahme von ordentlichen und fördernden Mitgliedern entscheidet aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages der Vorstand. Für die Aufnahme ist ein einstimmiger Beschluss erforderlich.
6. Zu Ehrenmitgliedern des Vereins können Personen ernannt werden, die für besondere Verdienste ausgezeichnet werden. Die Ernennung erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des

Vorstandes. Die Ehrenmitglieder sind von der Zahlung eines Mitgliederbeitrags befreit. Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht.

7. Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins gröblich verstoßen hat oder wenn die Beiträge und andere Zahlungsverpflichtungen rückständig sind, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht zur Berufung an die Mitgliederversammlung zu.
8. Die Mitgliedschaft erlischt
    a) durch Austritt, welcher dem Vorstand schriftlich mitzuteilen ist
    b) durch Ausschluss
    c) durch Tod
9. Der Austritt ist jederzeit möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat. Bei Austritt wird der Mitgliederbeitrag nicht zurück erstattet.
10. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte des ausscheidenden Mitglieds aus dem Mitgliedsverhältnis; rückständige Beitragsforderungen des Vereins bleiben unberührt. Das ausscheidende Mitglied ist verpflichtet, die dem Verein zustehenden Gegenstände zurückzugeben. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen, desgleichen irgendein Anspruch auf Anteile aus dem Vereinsvermögen.

§6 Mitgliedsbeitrag

1. Mit Gründung des Vereins wird der Mitgliederbeitrag festgelegt, der in der jährlichen Mitgliederversammlung bestätigt oder neu festgelegt wird.
2. Jedes ordentliche Mitglied ist voll beitragspflichtig.
2. Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich bis spätestens 31.03. des laufenden Jahres zu zahlen. Tritt ein neues Mitglied im laufenden Kalenderjahr bei, so ist stets der volle Mitgliedsbeitrag fällig.

§7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom 1. und 2. Vorsitzenden gemeinschaftlich vertreten. Der Vorstand kann sowohl Dritten als auch einzelnen seiner Mitgliedern Vollmacht erteilen. Die Vollmacht wird durch Änderung in der Zusammensetzung des Vorstandes nicht berührt.
2. Die Aufgaben des/der Schriftführers/in und des/der Schatzmeister/in werden von den Vereinsmitgliedern auf der Mitgliederversammlung gewählt.
3. Der Vorstand, der Schriftführer und der Schatzmeister wird für die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt und ist jederzeit von der Mitgliederversammlung abwählbar. Die Wiederwahl ist zulässig. Im Falle des Rücktritts ist er verpflichtet, die Geschäfte bis zur Neuwahl fortzuführen. Im Falle eines Rücktritts oder ein während der Amtszeit ausscheidendes Vorstandsmitglied ist eine Neuwahl im Rahmen einer außerordentlichen Mitgliederversammlung durchzuführen.
4. Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
    a) Einberufung der Mitgliederversammlung durch schriftliche Einladung aller Mitglieder gemäß §8 (1) und Aufstellung einer Tagesordnung.

b) Aufstellung und Durchführung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr
c) Vertretung des Vereins nach außen
d) Organisation von Hilfsprojekten
e) Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung

5. Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Aufgaben gesonderte Ausschüsse einsetzen.
6. Dem Vorstand obliegt die Funktion der Geschäftsführung. Der Vorstand kann jedoch zur Bewältigung des allgemeinen Betriebes eine Geschäftsleitung einsetzen, die seinen Weisungen unterworfen ist. Sie organisiert und koordiniert das Wirken des Vereins im Innen- und Außenverhältnis. Der Vorstand und die Geschäftsleitung treten nach Bedarf zur Beratung zusammen.
7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Sofern Mitglieder des Vorstands von seinen Beschlüssen selber betroffen sind, zählen ihre Stimmen bei der Ermittlung der Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung nicht mit.

§8 Mitgliederversammlung

1. Höchstes Gremium des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie tagt mindestens einmal jährlich und wird vom 1. Vorsitzenden, oder bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn ein Viertel der Mitglieder dies beantragt. Der 1. Vorsitzende, oder bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende, hat mindestens 8 Tage vorher die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen.
2. Zu Beschlussfassungen über Satzungsänderungen, einschließlich Zweckänderung, ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen, bei Auflösung des Vereins ist die Dreiviertelmehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen erforderlich.
3. Der 1. Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Er/sie kann ein anderes Vorstandsmitglied mit der Leitung beauftragen.
4. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist bei Anwesenheit von mindestens zwei Mitgliedern beschlussfähig. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
5. Anträge können von jedem ordentlichen Mitglied gestellt werden. Anträge zur Satzungsänderung müssen 4 Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung, einfache Anträge eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim 1. Vorsitzenden eingereicht werden und begründet sein. Die Mitgliederversammlung kann die Befassung von Initiativanträgen während der Versammlung durch Mehrheitsbeschluss zulassen.
6. Eine ordentliche Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
    a. Entgegennahme der Berichte des Vorstands
    b. Entgegennahme des Berichts des/der Schatzmeisters/in
    c. Entgegennahme des Berichtes des/der Kassenprüfers
    d. Entlastung des Vorstandes und des/der Schatzmeisters/in
    e. Wahl des neuen Vorstandes (sofern der Zweijahresturnus erreicht ist)
    f. Wahl des neuen Kassenprüfers, der/die nicht Vorstandsmitglied ist
    g. Festsetzen von Mitgliedsbeiträgen

h. Genehmigung des Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr.
i. Satzungsänderungen
j. Beschlussfassung über Anträge an die Mitgliederversammlung
k. Aufnahme von Ehrenmitgliedern
l. Auflösung des Vereins
m. Anfechtung von Ausschlussentscheidungen des Vorstandes

7. Das Protokoll der Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden des Vereins verfasst und unterschreiben und dann allen Mitgliedern zugesandt. Zur Protokollführung kann der Vorstand ein anwesendes Mitglied mit dessen Zustimmung berufen, welches nach Protokollerstellung ebenfalls mit unterzeichnet.
8. Zusätzlich können Beschlüsse der Mitgliederversammlung auch auf schriftlichem Wege oder per e-mail gefasst werden. Die Stimmen hierzu sind innerhalb einer Frist von 3 Wochen abzugeben.

§9 Vereinsmittel

Die zur Erreichung seines gemeinnützigen Zweckes benötigten Mittel erwirbt der Verein durch:

1. Mitgliederbeiträge
2. Spenden- bzw. Sponsorenbeiträge aus dem Kilometerlauf des Via Kirgisia-Teams
3. Spenden jeglicher Art
4. Fördermittel
5. Mittel von Stiftungen und von anderen Sponsoren
6. Sonstige Zuwendungen

§10 Haftung

1. Der Verein haftet ausschließlich mit seinem Vereinsvermögen.
2. Der Vorstand haftet gegenüber dem Verein persönlich nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit
3. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dieser Satzung ist der Sitz des Vereins.

§11 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 22. Januar 2012 beschlossen. Sie tritt mit dem Eintrag ins Vereinsregister in Kraft.

§12 Besondere Bestimmungen

1. Der Vorstand wird hiermit ermächtigt, Änderungen und Ergänzungen der Gründungssatzung vorzunehmen, von denen das Registergericht die Eintragung in das Vereinsregister oder das Finanzamt für Körperschaften die Anerkennung als gemeinnützig abhängig macht, soweit diese Änderungen sich nicht beziehen auf die Bestimmungen über den Zweck des Vereins oder über bei Wahlen und Beschlüssen notwendige Mehrheiten.
2. Organmitglieder sind mit Ausnahme von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von der Haftung befreit, soweit dies rechtlich zulässig ist. Mitglieder sind, soweit sie für den Verein tätig werden, von der Haftung befreit, außer für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

3. Organmitglieder können Aufwendungsersatz und ggfs. eine Vergütung erhalten. Hinsichtlich der Vergütung ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung, ggfs. nachträglich, erforderlich.